

Ordnung zu Arbeits- und Dienstleistungsstunden des Vereins Jugendblasorchester Lucka e.V.

In dieser Ordnung wird die aktive Durchführung von Arbeits- und Dienstleistungsstunden für jedes Vereinsmitglied geregelt.

Die Arbeits- und Dienstleistungsstunden sind zusätzlich zu den allgemeinen Verpflichtungen (Probenteilnahme, Auftrittsteilnahme o.ä.) durch Vereinsmitglieder zu erfüllen.

Die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungsstunden sind notwendig, um den Verein, das Vereinsleben, die Tätigkeiten im Verein und den Fortbestand des Vereins gewährleisten zu können.

Die zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungsstunden werden im Sinne des Vereins geleistet und liegen im allgemeinen Interesse des Vereins und der gesamten Mitglieder.

Hierunter zählen verschiedene Aufgaben, wie unter anderem die Pflege, Erhaltung und Instandhaltung der von dem Verein genutzten Räumlichkeiten und Grundstücke, organisatorische Tätigkeiten zum Vereinsleben oder sonstigen Tätigkeiten. Diese Verordnung benennt beispielhaft mögliche Tätigkeiten für die Arbeits- und Dienstleistungsstunden und regelt die Aufgaben der Mitglieder.

Im Falle der Nichtleistung der Arbeits- und Dienstleistungsstunden sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen (Abgeltungsleistungen) zu erbringen.

Für die Festsetzung, Umsetzung und angemessene Aufgabenverteilung der zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.

§ 1 Allgemeine Regelungen zur Leistung der Arbeits- und Dienstleistungsstunden

- (1) Arbeitsstundenleistende sind alle aktiven Mitglieder im Alter zwischen 12 und 65 Jahre. Alle fördernden und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden ausgenommen.
- (2) Jedes der im §1 Absatz (1) verpflichtete Vereinsmitglied hat pro Jahr 5 Arbeitsstunden nachweislich für den Verein zu leisten. Eine Arbeitsstunde entspricht einer Zeitstunde.
- (3) Freiwillig geleistete Dienste und Unterstützungen für den Verein, über die verpflichtende Zeit hinaus, sind natürlich weiterhin möglich und erwünscht.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Art und Weise und Anrechnung der zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungsstunden z.B. durch Arbeitseinsätze oder regelmäßig zu leistenden Aufgaben.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sich über anstehende Arbeiten zu informieren.
- (6) Die Erfassung und Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden erfolgen durch den Vorstand oder einer durch den Vorstand benannte Person.
- (7) Tätigkeiten im Verein, die mit einem Entgelt abgerechnet werden, können nicht als Arbeits- und Dienstleistungsstunden abgerechnet werden.
- (8) Auf Antrag kann ein Vereinsmitglied in besonderen Fällen durch den Vorstand von einem Teil oder den gesamten Arbeits- und Dienstleistungsstunden befreit werden. Hierfür ist durch das Vereinsmitglied ein schriftlicher Antrag mit Begründung notwendig. Der Antrag muss für das aktuelle Jahr eingereicht werden. Eine durch den Vorstand genehmigte Befreiung oder Herabsetzung der zu leistenden Arbeits- und

Dienstleistungsstunden ist immer nur für das aktuelle Kalenderjahr gültig. Im Folgejahr ist bei Bedarf ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 2 Nichtleistung von Arbeits- und Dienstleistungsstunden

- (1) Im Falle der Nichtleistung der Arbeits- und Dienstleistungsstunden im Kalenderjahr ist von dem jeweiligen Mitglied 25 Euro pro nicht geleistete Arbeits- und Dienstleistungsstunde (Abgeltungsleistungen) zu entrichten. Sollte das Vereinsmitglied pro Jahr keine Arbeits- und Dienstleistungsstunden leisten, wird ein Gesamtbetrag von 125 Euro (5 Stunden x 25 Euro) fällig.

§ 3 Mögliche Aufgaben im Rahmen der Arbeits- und Dienstleistungsstunden

(1) Erhalt, Instandhaltung, und Pflege der vom Verein genutzten Gebäude und Grundstücke (Aufzählung nur beispielhaft und nicht vollendet)

- Reinigungstätigkeiten im gesamten Objekt
- Pflege des Inventars
- kleine Reparaturen
- Haushaltstätigkeiten
- Wäsche waschen
- Aufräumen
- Einkäufe erledigen
- Gartenpflege
- Instandhaltungsaufgaben (z.B. Malern)
- Müllentsorgung, Mülltonnenmanagement
- Raumverantwortlichkeiten
- Erfassung und Dokumentation der geleisteten Dienstleistungsstunden

(2) Unterstützungsarbeiten im Verein (Aufzählung nur beispielhaft und nicht vollendet):

- Besonders aufwändige Auf- und Abbauarbeiten
- Organisation von Vereinskonzerten und -veranstaltungen o.ä.
- Organisation von vereinsinternen Veranstaltungen (Vereinsabende, Weihnachtsfeier o.ä.)
- Organisation von Probelager, Seminaren oder weiterbildenden Maßnahmen im Rahmen des Vereinslebens
- Wartung des Notenmaterials
- Wartung der Instrumente
- Wartung der Orchesterkleidung
- Pflege der internen Vereinsdaten
- Mediengestaltung

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.Mai 2022 beschlossen und tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.